

Gemeinde Ummendorf  
Landkreis Biberach



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für die Gemeindefriedhöfe in den Ortsteilen Ummendorf und Fischbach**

### **Bestattungsgebührenordnung**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ummendorf am 02.07.2018 (mit Änderung vom 13.05.2019) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. bei Verwaltungsgebühren bei der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 4 Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen:

	<b>ab 2020</b>	<b>ab 2021</b>	<b>ab 2022</b>
1. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern			
1.1 für den Einzelfall	21 €	22 €	23 €
1.2 für die Dauer von 5 Jahren	103 €	106 €	110 €
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	52 €	54 €	56 €
3. für die Überschreibung eines Benutzungsrechts auf Erben	16 €	17 €	18 €
4. für die Übertragung des Benutzungsrechts auf Dritte	16 €	17 €	18 €
5. für die Genehmigung der Grabmalaufstellung	16 €	17 €	18 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben:

	<b>ab 2020</b>	<b>ab 2021</b>	<b>ab 2022</b>
1. für die Bestattung			
1.1 von Fehlgeburten und Ungeborenen	103 €	106 €	110 €
1.2 von Personen unter 10 Jahren	135 €	140 €	145 €
1.3 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	205 €	210 €	215 €
2. für die Beisetzung von Aschen	135 €	140 €	145 €
3. Mit den Gebühren 1. und 2. ist			
- das Benutzen der Leichenhalle (ohne Dekoration) mit Reinigung und Desinfektion			
- das Benutzen der übrigen Friedhofseinrichtungen			
- die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsaufsehers			
- der Wasserverbrauch für die Grabpflege und allgemeine Reinigung und Instandhaltung des Friedhofs während der Dauer der Liegezeit abgegolten.			
4. für die Überlassung eines Reihengrabes			
4.1 für Personen unter 10 Jahren	560 €	580 €	600 €
4.2 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.650 €	1.700 €	1.750 €
4.3 für ein anonymes Urnenreihengrab	260 €	270 €	280 €
5. für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			
5.1 für den Ersterwerb			
5.11 für ein Wahlgrab mit einer Grabstelle	2.100 €	2.150 €	2.200 €
5.12 für ein Wahlgrab mit zwei Grabstellen	3.100 €	3.200 €	3.300 €
5.13 für ein Wahlgrab mit drei Grabstellen	6.000 €	6.000 €	6.000 €
5.14 für die Überlassung eines Urnengrabes	420 €	430 €	450 €
5.15 für die Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand	1.150 €	1.200 €	1.250 €
5.16 für die Überlassung einer Urnenerdröhre	2.600 €	2.700 €	2.800 €
5.2 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts			
5.21 für die Dauer einer Nutzungsperiode			wie 5.11 – 5.16
5.22 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.			

6. für die Leichenhallenbenutzung bei Überführung nach  
auswärts 37 € 40 € 45 €
7. Für zusätzliche Einzelleistungen wie z.B. Totengräber, Leichenwagen, Leichenträger,  
Herstellen der Grabeinfassung und Fundamente, Ausgrabungen, Umbettungen usw.  
wird ein Kostenersatz nach dem anfallenden Aufwand erhoben.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ummendorf, den 02.07.2018/13.05.2019

Klaus B. Reichert  
Bürgermeister